



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK 2025)

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen wurde in den letzten beiden Jahren von der Raumschmiede ZT GmbH aus Lienz im Rahmen eines intensiven Bürgerbeteiligungsprozesses überarbeitet. Nunmehr wurde dieses fertiggestellt und liegt inkl. Verordnungsentwurf, Erläuterungen und Umweltbericht in der Zeit vom

24.11.2025 bis einschließlich 22.12.2025

im Bauamt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, 1. Stock, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Erläuterungen und des Umweltberichtes ist auch auf unserer Homepage <https://www.koetschach-mauthen.gv.at/amtstafel/digitale-amtstafel> abrufbar.

FEIERTAGSÖFFNUNGSZEITEN

Das Gemeindeamt bleibt am 24.12.2025 und vom 31.12.2025 bis 06.01.2026 geschlossen!

Das Altstoffsammelzentrum ist am 24.12.2025, 31.12.2025 und am 05.01.2026 geschlossen!

Das Altstoffsammelzentrum ist am 02.01.2026 geöffnet!

Das **Tourismusbüro Kötschach-Mauthen**, Tel.: 04715/8516, ist während der Weihnachtsfeiertage wie folgt geöffnet:

22.12.2025 08.00 bis 12.00 / 12.30 bis 16.00 Uhr

23.12.2025 08.00 bis 12.00 Uhr

24.12.2025 bis 28.12.2025 geschlossen

29.12.2025 08.00 bis 12.00 / 12.30 bis 16.00 Uhr

30.12.2025 08.00 bis 12.00 / 12.30 bis 16.00 Uhr

31.12.2025 08.00 bis 12.00 Uhr

01.01.2026 geschlossen

02.01.2026 08.00 bis 12.00 Uhr

03.01.2026 und 04.01.2026 geschlossen

05.01.2026 08.00 bis 12.00 Uhr

06.01.2026 geschlossen

LANGLAUFOIPEN UND WINTERWANDERWEGE 2025/2026

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und der Verein „So viel mehr Kötschach-Mauthen“ ersuchen die Grundstücksbesitzer und Pächter die Vorbereitungsarbeiten für die Loipen und Winterwanderwege für die einheimische Bevölkerung und auch Gäste wieder wie bisher durchführen zu dürfen. Der Streckenverlauf für die Loipen und Winterwanderwege muss jährlich angepasst und verändert werden. Über den Streckenverlauf liegen Plangrundlagen im Bauamt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen auf bzw. sind über die Gemeindehomepage unter Aktuelles abrufbar. Fragen zum Streckenverlauf können jederzeit an Herrn Hubert Stefan (hubert.stefan@ktn.gde.at – 04715/8513-16) gerichtet werden. Für die Grundinanspruchnahme bringt die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen mit Ende der Wintersaison einen indexgesicherten Laufmeterpreis zur Auszahlung. Für Fragen zu diesbezüglichen Dienstbarkeitsverträgen können Sie sich jederzeit an das Gemeindeamt wenden.

Wir bitten um Verständnis, dass in Ausnahmefällen (bei technischen und sonstigen Notwendigkeiten) von der beabsichtigten Loipenführung auch geringfügig abgewichen wird. Wir danken für das Entgegenkommen und Verständnis.

Um dieses Angebot auch weiterhin anbieten zu können, ersuchen wir die Bevölkerung um die Einhaltung diverser Nutzungsregeln. Die Langlaufloipen sind ausschließlich LangläuferInnen vorbehalten! Fußgänger, Reittiere und Hunde beschädigen die Loipen und Hundekot auf den Feldern gefährdet die Gesundheit der Kühe und somit die Lebensmittelqualität!

WINTERSAISON 2025/2026

Seitens der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI 1960/159 idgF. hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benutzung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

STREUNERKATZEN KASTRATION 2026

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen beteiligt sich auch 2026 wieder am Kärntner Streunerkatzen-Kastrationsprojekt.

Mikrochips und Informationen hierzu erhalten Sie am Gemeindeamt Sozialabteilung – Mag. phil. Martina Martin BSc Tel: 04715/8513-40 Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen

Alle Katzenbesitzer:innen werden gebeten, die Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einzuhalten.